

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 176 vom 11. Juli 2017

BE Obergericht, 2017-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_176

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 176 du 11 juillet 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 176 del 11 luglio 2017

Regeste

Nichtanhandnahme | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 6. April 2017 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von R._____ gegen diverse Personen sowie die in V._____ stationierte Polizei und die Poststelle Q._____ initiierte Verfahren nicht an die Hand. Gegen die am 15. April 2017 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung erhob R._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 24. April 2017 Beschwerde. Mit Verfügung vom 1. Mai 2017 wurde sie durch die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) aufgefordert, innert 10 Tagen eine Sicherheitsleistung von CHF 600.00 zu leisten. Daraufhin beantragte die Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bzw. die Teilzahlung der Sicherheitsleistung. Am 23. Mai 2017 wies die Verfahrensleitung das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit und das Gesuch um Teilzahlung wegen Unvereinbarkeit mit dem Beschleunigungsgebot ab. Gleichzeitig setzte sie der Beschwerdeführerin eine neue Frist zur Bezahlung der Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung wurde in der Folge von der Beschwerdeführerin erbracht. Mit Blick auf das Nachfolgende konnte auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie verzichtet auf eine Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlassen kann (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird gemäss Wortlaut von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des

Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Sie ist unzulässig, wenn zweifelhaft ist, ob ein Tatbestand vorliegt oder dessen Nachweis gelingen wird (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

E. 3.2

In mehreren Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft und an die P._____ erhob die Beschwerdeführerin diverse Anschuldigungen gegen die genannten Be-

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der angezeigten Sachverhalte damit, dass die Vorwürfe der Beschwerdeführerin beweismässig nicht erfüllt bzw. die entsprechenden Tatbestände rechtlich nicht erfüllt seien. Sie erwog, dass die Anzeigen offensichtlich in Zusammenhang mit der Gefährdungsmeldung von Dezember 2016 stünden, was von der Beschwerdeführerin anlässlich der Einvernahme vom 16. Februar 2017 auch grundsätzlich eingestanden worden sei. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin angegeben, die Anzeigen deshalb eingereicht zu haben, um künftigen Vorwürfen ihr gegenüber zu begegnen. Im Zusammenhang mit den Anzeigen gegen verschiedene Behördenmitglieder der Bildungskommission W._____ und der KESB X._____ würden sich aus den Akten

E. 3.4

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen. Sie hat zutreffend dargelegt, dass eindeutig keine Straftatbestände erfüllt sind und somit die Voraussetzungen einer Nichtanhandnahme erfüllt sind. Was die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an die Beschwerdekammer dargelegt vorbringt, vermag diese Folgerung nicht zu ändern. Insbesondere lässt sich aus dem fraglichen Erbvertrag / Erbverzichtsvertrag kein Beweis für die von ihr erhobenen Vorwürfe ableiten, wie zum Beispiel dafür, dass sich die Mutter oder die Notarin in strafrechtlicher Hinsicht zu verantworten hätten, weil sie der Beschwerdeführerin Informationen vorenthalten hätten oder die Regelung des Nachlasses ohne ihr Beisein stattgefunden habe. Gleiches gilt hinsichtlich des Grundbuchverwalters. Die von ihm vorgenommene Eigentumsübertragung der Liegenschaft Y._____ ist in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Auch der Hinweis, wonach die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt betreffend Aussagen ihrer Mutter über ihren Vater nicht korrekt wiedergegeben habe, nicht ihr Vater den finanziellen Verlust zu verantworten gehabt habe, sondern ein gewisser Herr T._____, ist für die Beurteilung der angezeigten Sachverhalte nicht weiter relevant. Ebenso unbehelflich sind die weiteren Einwände. Dass der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör im Rahmen der Gefährdungsmeldung bei der KESB X._____ nicht eingeräumt worden sein soll, entspricht nicht den Tatsachen, erfolgte doch eine mündliche Anhörung. Ohnehin könnte selbst im Fall, dass der Be-

E. 4

schuldigten. Hintergrund der Anzeigen bilden zum einen eine erbrechtliche Auseinandersetzung der Beschwerdeführerin mit ihrer Familie betreffend Nachlass des verstorbenen Vaters und einen von ihr als Minderjährige unterzeichneten Erb-/Erbverzichtsvertrag, zum anderen eine sie betreffende Gefährdungsmeldung der

Bildungskommission W. _____ bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) X. _____. Soweit im Beschwerdeverfahren noch interessierend, können den Anzeigen der Beschwerdeführerin folgende Vorwürfe entnommen werden: - Die Polizei nehme ihre Anzeigen nicht ernst und «decke» die von ihr angezeigten Delikte. - Ihre Mutter habe den verstorbenen Vater (der Beschwerdeführerin) zu Unrecht als Säufer, als gewalttätig und als Schuldigen für eingetretene finanzielle Verluste bezeichnet. - Ihre Mutter habe sie nie vollständig über den aus dem Jahr 1989 stammenden Erb-/Erbverzichtsvertrag informiert. Sie sei immer davon ausgegangen, dass sie bei der Eigentumsübertragung mitreden dürfe. - Die für die Erstellung des Erb-/Erbverzichtsvertrag beauftragte Notarin habe Urkundenfälschung, Betrug und Amtsmissbrauch begangen, indem sie ihr Ende November 2016 die Auskunft verweigert habe und sie ihr bei Erreichen der Volljährigkeit nicht das Recht eingeräumt habe, zum Erbverzicht Stellung zu nehmen. - Der Grundbuchverwalter habe das Eigentum an der Liegenschaft Y. _____ zu Unrecht ihrer Mutter als Alleineigentümerin übertragen, da der Erbverzichtsvertrag ungültig sei. - Der Poststelle Q. _____ bzw. deren Angestellten wirft sie Unregelmässigkeiten und Verfehlungen vor (u.a. Öffnen der Briefsendungen, verzögerte Auslieferungen). - Die Gefährdungsmeldung von Dezember 2016 sei zu Unrecht erfolgt. Ferner moniert sie den Umstand, dass der gewalttätige Kindsvater gemäss dem hierauf ergangenen Entscheid der KESB X. _____ das Besuchsrecht behalte. H. _____, Sozialarbeiter, habe Amtsmissbrauch und Nötigung begangen, indem er sich unberechtigterweise Sorgen um ihren emotionalen Zustand gemacht und ihr «die Wörter im Mund verdreht» habe, so dass sie schliesslich wieder als Schuldige dagestanden sei.

E. 5

und auch aus den erfolgten Befragungen der Beschwerdeführerin keinerlei Hinweise ergeben, dass die Angezeigten hoheitliche Verfügungen getroffen hätten, die diese nicht hätten treffen dürfen. Es handle sich bei der von Amtes wegen zu erfolgenden Gefährdungsmeldung sowie dem anschliessenden Entscheid der KESB X. _____ um zivilrechtlich rechtmässige Handlungen. Gegen den Entscheid der KESB X. _____ hätte ein Rechtsmittel offengestanden. Die Beschwerdeführerin habe sich offenbar den entsprechenden Verfügungen unterzogen, auch wenn diese aus ihrer Sicht nicht erforderlich gewesen wären. Strafbare Nötigungshandlungen könnten darin nicht erblickt werden. Betreffend die gegenüber der Kantonspolizei erhobenen Vorwürfe/Vermutungen bestünden ebenfalls keine in strafrechtlicher Hinsicht relevanten Anhaltspunkte. Im Zusammenhang mit dem Erbvertrag, welcher im Jahr 1989 durch die Notarin E. _____ verkündet worden sei, seien schliesslich auch keine strafbaren Handlungen erkennbar. Ebenso seien auch keine Urkundenfälschung oder Betrugshandlung dadurch begangen worden, dass der Grundbuchverwalter F. _____ im Z. _____ (LU) nach dem Ableben des Vaters der Beschwerdeführerin die Liegenschaft Y. _____ im Z. _____ gestützt auf die vertraglichen Bestimmungen des Erbvertrags der überlebenden Ehefrau als Alleineigentümerin überschrieben habe. Aufgrund der Aktenlage und den Behauptungen der Beschwerdeführerin sei auch nicht erstellt, dass die die Angestellten der Post strafbare Handlungen gemäss Art. 321 ter des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0; Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) begangen hätten, indem diese die Postsendungen der Beschwerdeführerin geöffnet oder deren Inhalt zur Kenntnis an Dritte weitergegeben hätten.

E. 6

schwerdeführerin das rechtliche Gehör bei der KESB X. _____ verweigert worden wäre, nicht von einer strafrechtlich relevanten Handlung ausgegangen werden. Eine Gehörsverletzung hätte im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahrens geltend gemacht werden müssen. Dass die Staatsanwaltschaft (nur) die Gefährdungsmeldung als Ursache der Anzeigenflut bezeichnet hat, statt auch die Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Erbsache zu nennen, vermag das Ergebnis nicht zu ändern. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstands, wonach die Staatsanwaltschaft ihre Aussagen hinsichtlich des polizeilichen Verhaltens im Rahmen der Anzeigeerstattung fälschlicherweise als Deponierung von Vorwürfen (anstelle einer Misstrauensäusserung) gedeutet habe. Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden bestimmt auf CHF 600.00.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.